



**Stellungnahme des
Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.
(Stand: 22. August 2012)**

zu den

***Leitlinien des Regionalplans Arnsberg
(sachlicher Teilabschnitt Energie)***

Kontakt:

Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Corneliusstraße 18

40215 Düsseldorf

Jan Dobertin (Geschäftsführer)

Telefon: 0211-1596 1395

E-Mail: jan.dobertin@lee-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. Juli 2012 hat der Regionalrat Arnsberg in seiner Sitzung einstimmig die Leitlinien des Regionalplans Arnsberg (sachlicher Teilabschnitt Energie) beschlossen, die nach eigenen Angaben als Diskussionsgrundlage und inhaltlicher Rahmen für die Entwicklung des Regionalplanentwurfes dienen sollen (vgl. S. 10). Für die planenden Kommunen sollen die Leitlinien bereits empfehlenden Charakter entfalten und eine Berücksichtigung zukünftiger Vorgaben bei eigenen planerischen Überlegungen ermöglichen. Darüber hinaus soll das Dokument dazu dienen, einer breiten Öffentlichkeit die geplanten Inhalte des Regionalplans zu verdeutlichen. Mit diesen unterschiedlichen Funktionen kommt den Leitlinien schon jetzt eine hohe Bedeutung zu. Dieser Bedeutung entsprechend möchte der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (LEE NRW) die Gelegenheit nutzen und nachfolgend hierzu eingehend Stellung beziehen.

Allgemein:

Dabei begrüßt der LEE NRW zunächst, dass sich die Leitlinien in der Präambel zu den Herausforderungen des Klimaschutzes und der zunehmenden Rohstoffknappheit bekennen und auf die Notwendigkeit der Neuausrichtung der Energieversorgung sowie die entscheidende Bedeutung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende in Deutschland hinweisen.

In diesem Zusammenhang bewerten wir es auch ausdrücklich positiv, dass die Bezirksregierung Arnsberg frühzeitig eine Potentialstudie¹ erarbeitet hat, die die Möglichkeiten zur Erschließung erneuerbarer Energien im Planungsraum aufzeigt. Bezogen auf diese Potentialstudie kritisieren wir allerdings, dass – trotz der generell positiven Grundvoraussetzungen eines ländlich und waldgeprägten Raums – die Pläne zur tatsächlichen Nutzung regenerativer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg bis zum Jahre 2020 nur sehr bescheiden ausfallen. So sollen laut Potentialstudie bis zum Jahre 2020 gerade einmal 27% des Strombedarfs und nur 5% des Wärmebedarfs im Planungsraum aus regenerativen Quellen stammen.² Zum Vergleich: Im Bundesdurchschnitt sollen die Werte 2020 im Strombereich bei mindestens 35%, bzw. im Wärmebereich bei 14% liegen. Allein im ersten Halbjahr 2012 betrug der Anteil erneuerbarer Energien im bundesweiten Strommix schon 25% und lag damit fast auf dem Niveau, dass die Bezirksregierung als Ziel in acht

¹ Vgl. Siemens AG (2011): Machbarkeitsstudie – Potentiale Erneuerbarer Energien im Regierungsbezirk Arnsberg, Aachen;

² Vgl. ebd. S. 17f.;

Jahren ausgegeben hat. Hier erachten wir ein deutlich ambitionierteres Vorgehen für notwendig, damit die Planungsregion Ihren Beitrag zur Energiewende in Deutschland leistet.

Weiterhin kritisieren wir bezogen auf das Verfahren zur Erstellung der Leitlinien die bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten. So ist es zwar grundsätzlich richtig, dass die Bezirksregierung Arnsberg seit Monaten unter dem Titel „Energiedialog“ einen breit angelegten Kommunikationsprozess mit beteiligten Akteuren der Energiewende angelegt hat. Allerdings wäre es aus unserer Sicht hilfreich gewesen, wenn sie dem Beispiel der Bezirksregierung Düsseldorf gefolgt wäre, wo zu einem vergleichbaren Leitliniendokument der Regionalplanung vorab ein öffentliches Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde. Auch wenn sich eine solche Beteiligung nun formal nicht nachholen lässt, halten wir es für äußerst wichtig, dass die nachfolgenden Anmerkungen und Anregungen bei der nun anstehenden Entwicklung des Regionalplans Berücksichtigung finden:

Kritik im Detail:

Kapitel 1: Windenergie

Keine Bezugnahme auf eine Darstellungsgrenze bei der Ausweisung von Windvorranggebieten (S.14)

Ein erster wesentlicher Kritikpunkt betrifft die Vorgaben zur planerischen Steuerung der Windenergie. Dabei begrüßen wir zunächst ausdrücklich, dass seitens des Planungsträgers künftig Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden sollen. Eine solche Vorgehensweise ist aus Sicht des LEE NRW sehr dazu geeignet, die Nutzung der Windenergie im Planungsraum zu fördern. Die Vorgabe allerdings, dass Gebiete oberhalb einer gewissen nicht näher bezifferten Darstellungsgrenze immer einer Abbildung im Regionalplan und somit die zusätzlichen Neuausweisungen von Kommunen immer eines regionalplanerischen Änderungsverfahrens bedürfen, bewerten wir absolut negativ und in der Sache nicht angemessen.

Zwar ist es richtig, dass laut Paragraph 35 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz „(r)aubedeutame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha (...) (...) in der Regel zeichnerisch...“ auszuweisen sind - aus dieser Vorgabe aber abzuleiten, dass jedliches zusätzlich zur Regionalplanung durchgeführte Planungsvorhaben einer Kommune größer 10 Hektar³ einer entsprechenden

³ eine andere Bezugsgröße für eine Darstellungsgrenze ist nicht ersichtlich, die Größe von 10 Hektar wird im Übrigen auch bei der Bioenergie und der Solarenergie angeführt

Darstellung im Regionalplan bedarf, leitet jedoch fehl. So dient der Regionalplan grundsätzlich der Festlegung von Zielen der Raumordnung, lässt den Kommunen darüber hinaus aber durchaus den Spielraum, eigene Planungsschritte zu unternehmen. Das bedeutet: Nur wenn der Regionalplanungsträger in seinem Konzept die Windkraftflächen vorsehen will, muss er sie in den Regionalplan übernehmen. Er muss sie aber auch bei Flächen über 10 Hektar rechtlich nicht übernehmen, nur weil eine Kommune diese Flächen als Windkraftflächen im Flächennutzungsplan vorgesehen hat. So ist eine Kommune auch rechtlich nicht gehindert, eine Bauleitplanung zu Ende zu führen, nur weil der Regionalplan dort kein Vorranggebiet vorsieht. Die Bauleitplanung muss nach geltendem Landesplanungsrecht nur die auf jenen Flächen vorliegenden Ziele der Raumordnung beachten (§ 4 ROG; vgl. auch § 34 Abs. 1 LPlG). Nur diese können entgegenstehen. Ein solches Entgegenstehen liegt aber gerade bei der Vorgabe, Vorranggebiete **ohne** die Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen grundsätzlich erst einmal nicht vor. Die Regionalpläne sollen vielmehr, wie sich auch gerade aus der landesplanerischen Vorgabe der Änderung des Planzeichenverzeichnisses zum Landesplanungsgesetz (neuer Punkt 2.ed) ergibt, planerische Zurückhaltung üben und außerhalb der Vorranggebiete **keine** Vorgaben für die Windenergienutzung machen. Damit wird nicht zuletzt der kommunalen Planungshoheit Rechnung getragen. Es können hier höchstens andere Ziele der Raumordnung (z.B. Siedlungsbereichsdarstellungen, Naturschutz...) entgegenstehen.

Faktisch wäre es so, dass das Vorhaben, Vorranggebiete ohne außergebietliche Ausschlusswirkung auszuweisen, bei einer Darstellungsgrenze von 10 Hektar ins Leere lief, da viele Gemeinden bei ihrer Flächennutzungsplanung Mindestflächengrößen von 20 Hektar, teilweise sogar von 30 Hektar, für die Windenergie voraussetzen. Aus diesem Grund und im Sinne der kommunalen Planungshoheit sollte man den Handlungs- und Genehmigungsspielraum der Regionalplanungsbehörden dann auch nicht übermäßig ausdehnen und bei der Erstellung des Regionalplans auf Vorgaben zu einer Darstellungsgrenze verzichten.

Bei der Entwicklung des Regionalplans neueste Erkenntnisse zum Zusammenleben von Vögeln und Fledermäusen mit Windenergieanlagen berücksichtigen (S. 17)

Ebenfalls im Kapitel zur Windenergie bewerten wir es erst einmal sehr positiv, dass der Träger der Regionalplanung auf die besondere Windhöufigkeit im nördlichen Planungsraum (Soester Börde) hinweist und auch diesen Raum auf mögliche Vorranggebiete untersuchen will. Allerdings ist der Satz *„Dabei zeichnet sich bereits jetzt ab, dass Belange des Arten- sowie des Habitatschutzes bei einem weiteren Ausbau der Windenergie häufig nur schwer zu*

überwinden sein werden“ (Vgl. S. 17) aus unserer Sicht eindeutig zu negativ formuliert und gibt auch nicht adäquat den aktuellen Stand der Forschung wieder. So zeigen mehrere neue Studien sehr eindringlich, dass gerade mit den neuen Anlagenhöhen und damit verbundenen größeren Rotordurchgangshöhen eine vogelverträgliche Nutzung der Windenergie möglich ist. Auch das Einhalten von Abschalt Szenarien an bestimmten Tagen im Jahr kann das Risiko von Schlagopfern, beispielsweise von Fledermäusen, deutlich reduzieren. In diesem Sinne sollte die Entwicklung des Regionalplans Arnsberg neueste Studien und Forschungsergebnisse zur Koexistenz von angeblich sensiblen Arten und Windenergieanlagen berücksichtigen.⁴

Kapitel 2: Bioenergie

Derzeit noch keine Nutzungskonkurrenzen hinsichtlich der Anbauflächen für die Biomasse einerseits und der Nahrungsmittelproduktion andererseits (S. 21)

Vergleicht man die Anbaufläche von Energiepflanzen mit der Fläche für die Lebensmittelproduktion, so lässt sich derzeit kein Nutzungskonflikt feststellen. Etwa $\frac{1}{3}$ des Maises, der heute in Deutschland angebaut wird, geht in die Massentierhaltung – die Abfallprodukte können zum Teil energetisch weiter verwendet werden. Ein weiterer Ausbau der Bioenergie geht ständig einher mit der Forschung zur Fruchtfolgenoptimierung von Energiepflanzen. Daher regen wir an, den Passus vom angeblichen Konflikt um Flächenkonkurrenzen mit der Nahrungsmittelproduktion aus dem Leitfaden zu nehmen, bzw. im neuen Regionalplan nicht zu rezitieren.

EEG 2012 fördert durchaus den Bau großer Biogasanlagen (S. 23)

Formulierungen im EEG 2012 führen dazu, dass vor allem sehr große Anlagen, die mit dem Einsatz von wenig Gülle und überwiegend mit Energiepflanzen betrieben werden, rentabel sind. Daher sollte der Hinweis auf die „aktuellen Entwicklungen im Bereich der EEG-Förderung“ ersatzlos gestrichen werden, bzw. ebenfalls nicht abermals im Regionalplan aufgeführt werden.

Kapitel 4: Wasserkraft

Pumpkraftwerke mit einem stärkeren innergebietlichen Durchsetzungsanspruch ausweisen – Eignungsgebiete statt Vorbehaltsgebiete (S. 25)

⁴ Vgl.: Bundesstiftung Umwelt, EEE (2012): „Repowering von Windenergieanlagen“ (im Erscheinen), BMU (2011): „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen.“

Pumpkraftwerke haben als Speicher überschüssiger Energie ein enormes Potenzial. Durch die Speicherung werden Stromnetze entlastet und der dezentrale Kraftwerkspark optimiert. Allerdings benötigt die Errichtung von Pumpspeicherkraftwerken erhebliche Flächen. Die Flächeninanspruchnahme wird zusätzlich durch die Ausgleichsverpflichtungen für Bauvorhaben im Zuge des Energieumstiegs verschärft.

Daher sollte die Bezirksregierung den Flächenanspruch solcher Bauwerke stärker herausstellen. Gerade vor dem Hintergrund, dass nur wenige Gebiete in NRW wirklich für diese Nutzungsform geeignet sind, hat der Regierungsbezirk Arnsberg hier eine Schlüsselrolle. Vor diesem Hintergrund regen wir mindestens die Ausweisung von Eignungsgebieten für den Bau von Pumpkraftwerken an.

Kein Verweis auf das Wasserhaushaltsgesetz (S.25)

Der in den Leitlinien zitierte Paragraph 35 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) schreibt vor, dass bestehende Querbauten nur dann auf ihre energetische Nutzbarmachung geprüft werden sollen, wenn sie auch langfristig nicht zurückgebaut werden sollen. Dies wirkt sich auf die Potenzialhebung der Wasserkraft extrem destruktiv aus. Hinzu kommt, dass die energetische Nutzbarmachung von Querbauten gleichzeitig auch immer eine ökologische Verbesserung durch die Schaffung von Durchgängigkeit bedeutet. Eine restriktive Auslegung des Paragraphen 35 WHG blockiert daher einerseits die Verbesserung der ökologischen Situation von Gewässern und andererseits den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung und damit auch den Klimaschutz.

Statt durch einen Hinweis auf diese Gesetzgebung, sollten die Leitlinien die besondere Qualität des Wasserkraftstromes samt Prognostizierbarkeit und Ausgleichsfähigkeit volatiler Energieträger unterstreichen. Gerade aufgrund der besonderen Potenziale in der Planungsregion sollte zukünftig die energetische Nutzbarmachung vorhandener Staustufen Vorrang vor dem Abriss entsprechender Anlagen haben. Immerhin führt das über die dann geltenden Regelungen von § 35 Abs. 1 und 2 WHG zu Maßnahmen, die eine Verbesserung des Schutzes der Fischpopulation zur Folge haben. Dies sollte bereits in den Leitlinien erwähnt werden.

Kapitel 5: Geothermie

(S. 29): Geothermie – „Bezug zum Fracking“

Geothermie verwendet kein „hydraulic fracturing“ sondern „hydraulische Stimulation“. Dabei werden vorrangig vorhandene Risse ertüchtigt. In diesem Prozess werden keine chemischen Zusätze eingesetzt, sondern der Prozess mit Frischwasser durchgeführt. Insofern ist auch das Grundwasser nicht gefährdet. Daher sollte der Satz „*Im Zuge des Hydraulic Fracturing kann es zum Einsatz von Chemikalien kommen*“ ersatzlos aus den Leitlinien gestrichen werden.

Geothermie-Kraftwerke im Außenbereich sind aufgrund ihrer Standortabhängigkeit von den geologischen Gegebenheiten untertage ortsgebunden, Trotz der Möglichkeit abgelenkten Bohrens. Sie sind nicht raumbedeutsam, die Anbindung an das Stromnetz und die in der Regel notwendige Zuwegung ist hier nicht ausreichend.

Kapitel 7: Verbrennungskraftwerke

(S.32): Installierte Leistung und Größe des versorgten Gebietes keine geeigneten Kriterien zur Bewertung der Raumbedeutsamkeit fossiler Kraftwerke

Bei der Bewertung der Raumbedeutsamkeit von Verbrennungskraftwerken sind *installierte Leistung* und *Größe des versorgten Gebietes* keine geeigneten Kriterien. Im planungsrechtlichen Sinne raumbedeutsamer könnten beispielsweise sichtbare Emissionen, benötigte Abbaufäche zur Befuerung oder Umweltverträglichkeitskriterien sein. Bei der Bewertung von Versorgungsflächen der Befuerungskraftwerke sollte insbesondere die Reversibilität berücksichtigt werden.

Fazit:

Grundsätzlich bewertet der LEE NRW sowohl die Leitlinien des Regionalplans Arnsberg (sachlicher Teilabschnitt Energie) als auch die Bemühungen der Planungsbehörde um die Gestaltung der Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien positiv. Gleichwohl erachten wir aber die Berücksichtigung der aufgeführten Kritikpunkte bei der weiteren Entwicklung des Regionalplans für dringend notwendig. In diesem Sinne stehen wir Ihnen für etwaige Rückfragen auch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Düser'.

Andreas Düser

(Vorstandsvorsitzender LEE NRW)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J.-F. Dobertin'.

Jan Dobertin

(Geschäftsführer der LEE NRW)